



**Bosch Health  
Campus**

der Robert Bosch Stiftung

# **Verfahrensanweisung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) des Bosch Health Campus**

mit seinen Gesellschaften

**Bosch Health Campus GmbH,**  
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

**Robert Bosch Krankenhaus GmbH**  
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

**Robert Bosch Gesellschaft  
für Medizinische Forschung mbH**  
Auerbachstr. 112, 70376 Stuttgart

**Klinik Schillerhöhe GmbH**  
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

**Medizinisches Versorgungszentrum  
am Robert Bosch Krankenhaus GmbH**  
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart



## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Ansprechperson .....	3
3	Anwendungsbereich .....	3
4	Ablauf .....	4
1.	Eingang .....	4
2.	Eingangsbestätigung (und Dokumentation) .....	4
3.	Prüfung .....	4
4.	Klärung .....	4
5.	Erarbeitung einer Lösung .....	5
6.	Abhilfemaßnahme .....	5
7.	Überprüfung und Abschluss .....	5
8.	Wirksamkeitsüberprüfung .....	5
5	Meldekanäle .....	6
6	Schutz der hinweisgebenden Person .....	6



## 1 Einleitung

Die Bosch Health Campus GmbH und ihre Gesellschaften sind durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Es ist das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, diesen vorzubeugen oder zu minimieren. Bei Bekanntwerden der Verletzung einer Sorgfaltspflicht durch einen Lieferanten werden Abhilfemaßnahmen definiert. Geschäftsbeziehungen können aufgrund der Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten beendet werden. Die Grundsatzerklärung der Bosch Health Campus GmbH und ihren Gesellschaften zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten finden Sie [hier](#).

Das Beschwerdemanagement im Rahmen des LkSG ist als Verfahren konsentiert. Es existiert Konformität zum Datenschutz sowohl für den Meldenden, als auch für die betroffenen Mitarbeitenden.

## 2 Ansprechperson

Als Menschenrechtsbeauftragte der Bosch Health Campus GmbH und ihren Gesellschaften wurde Frau Silvia Geis beauftragt. Sie ist Ansprechpartnerin für Hinweise und Beschwerden, welche sich auf menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen beziehen und ist unparteiisch, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## 3 Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren dient der Meldung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten und damit zusammenhängender Risiken nach § 2 Abs. 2 bis 4 LkSG. Hierunter fallen bspw. Sorgfaltspflichtverletzungen bei der

- Bekämpfung von Kinderarbeit
- Bekämpfung von Zwangsarbeit
- Schutz vor Diskriminierung
- Arbeitssicherheit und dem Arbeitsschutz



- Nachhaltigkeit und Umweltschutz

## 4 Ablauf

Folgender Ablaufprozess gilt für eingehende Hinweise und Beschwerden.

### 1. Eingang der Beschwerde

Per E-Mail oder Telefon kommt eine Beschwerde oder ein Hinweis bei der Menschenrechtsbeauftragten an.

### 2. Eingangsbestätigung (und Dokumentation)

Die hinweisgebende Person erhält schnellstmöglich eine Empfangsbestätigung und der Eingang wird dokumentiert (vgl. § 8 Abs. 1 LkSG).

### 3. Prüfung der Beschwerde

Die eingegangene Beschwerde wird zunächst von der Menschenrechtsbeauftragten in Abstimmung mit dem Compliance-Team auf Relevanz und Begründetheit überprüft; so kann schließlich auch die Plausibilität festgestellt werden. Bei nichtanonymen Meldungen werden ggf. durch erneute Nachfragen weitere Informationen erbeten. Es wird das weitere Vorgehen der Bearbeitung des Hinweises, der Beschwerde festgelegt. Bei einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

Dies geschieht innerhalb von 21 Tagen.

### 4. Klärung des Sachverhalts

Mit der hinweisgebenden Person wird die Sachlage erörtert, geklärt und geprüft.

Dies geschieht innerhalb von 21 Tagen.



## 5. Erarbeitung einer Lösung

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen/Bereichen und im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird eine Lösung zur Abhilfe/Prävention erarbeitet.

Dies geschieht innerhalb von 40 Tagen.

## 6. Abhilfe und Prävention

Die festgelegten Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen werden umgesetzt. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden entsprechende Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

Dies geschieht innerhalb von 60 Tagen.

## 7. Überprüfung und Abschluss

Evaluation der festgelegten Abhilfe-/Präventionsmaßnahmen auf Wirksamkeit und Lösung der Problematik wird durchgeführt.

Dies geschieht innerhalb von 40 Tagen.

## 8. Wirksamkeitsüberprüfung

Gem. § 8 Abs. 5 LkSG ist die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn der BHC und seine Gesellschaften mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen oder anzupassen.

## 9. Dokumentation

Beschwerden werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG 7 Jahre lang aufbewahrt.



## 5 Meldekanäle

Menschenrechtsbeauftragte Silvia Geis

Tel: 0711/8101-2063

E-Mail: menschenrechtsbeauftragte@rbk.de

## 6 Schutz der hinweisgebenden Person

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das zum 02. Juli 2023 in Kraft trat, dient dem Schutz von Personen, also in erster Linie Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße innerhalb eines Unternehmens erlangt haben und diese den internen oder externen Meldestellen offenbaren.

Das Hinweisgeberschutzgesetz verbietet jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Hinweisgebenden. Das bedeutet, arbeitsrechtliche Maßnahmen und Benachteiligungen gegenüber der meldenden, hinweisgebenden Person sind gesetzlich verboten. Verstößt ein Unternehmen gegen dieses Verbot, muss es der Person den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

Die Identität der hinweisgebenden Person ist während dem gesamten Verfahren nur der Menschenrechtsbeauftragten und ggf. dem Compliance Manager bekannt. Auch nach Abschluss des Vorgangs wird dafür Sorge getragen, dass die Identität der hinweisgebenden Person geschützt ist.